

möglichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Mehrleistung die Grenze von 4 %> — gerechnet von der Bruttolohnsumme — noch nicht erreicht haben.

§ 13

Ehrenamtliche Theaterhelfer

(1) Auf Beschluß des zuständigen Rates können ehrenamtliche Theaterhelfer für jede verkaufte Eintrittskarte bis zu 5 % vom Kartenpreis als materielle Anerkennung erhalten. Der Betrag unterliegt nicht der Besteuerung und der Sozialversicherungspflicht.

(2) Der Betrag ist über- bzw. außerplanmäßig beim Sachkonto „Verkaufsprovision“ nachzuweisen. Die Finanzierung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minder Ausgaben des Theaters, sofern der zuständige Rat keine andere Finanzierungsquelle festgelegt hat.

Schlußbestimmungen

§ 14

Spezielle Bestimmungen zur Durchführung dieser Anordnung, wie für die Aufstellung und Abrechnung der Pläne, den Kontenrahmen und die Ausarbeitung von Analysen, werden durch Anweisung des Ministers für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen getroffen.

§ 15

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1966

Der Minister für Kultur

G y s i

**Anordnung
über die Leistungsfinanzierung
der staatlichen Kulturhäuser.**

Vom 28. März 1966

Um die kulturpolitische und ökonomische Wirksamkeit der staatlichen Kultur- und Klubhäuser in den Städten und auf dem Lande zu erhöhen, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft auf Grund des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBI. I S. 159) folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die den Räten der Kreise unterstellten Kreiskulturhäuser und die den Räten der Städte und Gemeinden unterstellten Kultur- und Klubhäuser, im folgenden Kulturhäuser genannt.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Leistungsfinanzierung der Kulturhäuser ist eine Form der Finanzierung, die die Erwirtschaftung und Verwendung der Haushaltsmittel unmittelbar in Übereinstimmung mit der kulturpolitischen Leistung und Wirksamkeit der Kulturhäuser bringen soll und dazu beiträgt, die Anordnung vom 31. März 1965 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den Städten und auf dem Lande (GBI. II S. 323) zu verwirklichen.

(2) Die Leistungsfinanzierung der Kulturhäuser wird nach Vorliegen einer Analyse des erreichten Leistungsstandes durch Beschluß des zuständigen Rates eingeführt.

(3) Mit der Anwendung der Leistungsfinanzierung muß die Verantwortung der Leiter der Kulturhäuser gestärkt werden, um die Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Kulturhäuser und den Nutzeffekt der Haushaltsmittel zu erhöhen. Dementsprechend regeln die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte die Rechte und Pflichten der Leiter der Kulturhäuser einschließlich der Umverteilung von Haushaltsmitteln im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Januar 1966 über den Staatshaushaltsplan 1966 (GBI. I S. 63).

(4) Durch die Beteiligung der Kulturhäuser an von ihnen erzielten Mehreinnahmen und Einsparungen sowie durch zusätzliche Prämien ist die Initiative der Leiter und Mitarbeiter, die kulturpolitische und ökonomische Wirksamkeit der Kulturhäuser zu steigern, ständig zu fördern.

(5) Die Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die ihnen nachgeordneten Räte, die Leistungsfinanzierung einzuführen und anzuwenden. Die Abteilungen Kultur analysieren mit Unterstützung durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise und unter Beteiligung der Klubkommissionen systematisch den Stand der kulturpolitischen Wirksamkeit und der rationellen Nutzung der finanziellen Mittel und schlagen vor, wie die Leistungen ständig weiter erhöht werden können.

(6) Die Räte entscheiden unter Beachtung der örtlichen Bedingungen über die Höhe der Teilnehmergebühren der Zirkel und Interessengemeinschaften. Durch diese Gebühren und andere Einnahmen oder Leistungen der Zirkel und Interessengemeinschaften sind die Ausgaben für Honorare, Material und ähnliche Zwecke weitgehend zu decken. Die Leiter der Abteilungen Kultur entscheiden im Rahmen der ihnen von den Räten übertragenen Vollmacht.

(7) Die Räte unterstützen die ihnen unterstellten Kulturhäuser, damit diese

— durch hohe Qualität der Veranstaltungen und gute Auslastung der Kapazitäten Einnahmen erzielen, die die direkt zurechenbaren Ausgaben im Durchschnitt mindestens decken;

— durch bessere Ausschöpfung vorhandener oder Aufdeckung neuer Einnahmequellen Teile der Ausgaben, für Leitung und Wirtschaft selbst finanzieren sowie